

Die neuen Richtlinien zur Verwandtenunterstützung : ganz konkret

Autor(en): **Köpfli, Georges**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **106 (2009)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neuen Richtlinien zur Verwandtenunterstützung – ganz konkret

Grundgedanken, Grenzwerte und Handhabung nach den neuen Regeln

Den vom SKOS-Vorstand im Dezember 2008 verabschiedeten revidierten Richtlinien liegen die folgenden Leitlinien zugrunde:

- Die neuen Richtlinien sollen sich an der aktuellen Rechtsprechung orientieren, welche von besonders günstigen Verhältnissen als Voraussetzung für eine Verwandtenunterstützungspflicht ausgeht.
- Die Grenzwerte für die Prüfung der Beitragsfähigkeit sind so zu wählen, dass vertiefte Abklärungen nur noch bei Verwandten gemacht werden, die in wohlhabenden Verhältnissen leben und bei denen tatsächlich Aussicht auf Unterstützungsbeiträge besteht. Der Abklärungsaufwand soll in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Ertrag stehen.
- Die Höhe der Grenzwerte ist so zu definieren, dass deren Anwendung auch vor Gericht standhält. Die Gemeinwesen sollen nicht aussichtslose Verfahren führen, die dann lediglich Kosten generieren. Andererseits soll sichergestellt werden, dass nicht jene pflichtigen Verwandten überverteilt werden, welche es wagen, den Gerichtsweg einzuschlagen. Würden die Grenzwerte tiefer angesetzt, so hätten jene Pflichtigen das Nachsehen, welche auf die Forderung eingehen und sich nicht rechtlich wehren.
- Schliesslich soll die Art der Berechnung der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (siehe Seite 6) angepasst werden. Massgeblich soll nicht mehr sein, wie viel die pflichtigen Verwandten tatsächlich für ihren Lebensunterhalt aufwenden. Vielmehr soll es ihnen auf jeden Fall möglich sein, einen gehobenen Lebensstil zu führen.

DIE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

1. Prüfung der Beitragsfähigkeit

Die bis anhin gültigen Beträge werden verdoppelt. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit soll erst erfolgen, wenn das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer inkl. allfälligen Vermögensverzehr die folgenden Werte erreicht:

| Alleinstehende | Verheiratete | Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung) |
|----------------|--------------|---|
| 120 000.– | 180 000.– | 20 000.– |

2. Vermögensfreibetrag (nicht anrechenbares Vermögen)

Vom Vermögen werden für die Berechnung des Vermögensverzehr gemäss der Praxishilfe Kapitel H.4 der SKOS-Richtlinien folgende Werte abgezogen:

| Alleinstehende | Verheiratete | Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung) |
|----------------|--------------|---|
| 250 000.– | 500 000.– | 40 000.– |

Mit der Erhöhung des Vermögensfreibetrages tragen die neuen Richtlinien dem Umstand Rechnung, dass – gemäss Bundesgerichts-Urteil – die eigene Altersvorsorge der Unterstützung von Verwandten vorgeht.

3. Pauschale für gehobene Lebensführung

Bei der bisherigen Regelung wurde für unterstützungspflichtige Verwandte eine erweiterte Bedarfsrechnung aufgrund der tatsächlichen Lebenshaltungskosten erstellt. Dies benachteiligte wohlhabende unterstützungspflichtige, die trotz guten wirtschaftlichen Verhältnissen einen eher bescheidenen Lebensstil führten. Eine solche Regelung widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Neu wird eine Pauschale für gehobene Lebensführung angerechnet.

| 1-Pers.-Haushalt | 2-Pers.-Haushalt | Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung) |
|------------------|------------------|---|
| 10 000.– / Monat | 15 000.– / Monat | 1700.– / Monat |

Die neue Regelung bringt eine wesentliche Vereinfachung für den Vollzug in der Praxis. Die festgelegten Werte orientieren sich am Ausgabenverhalten gut Verdienender im obersten Fünftel der Einkommensklassen.

Weitere Detailregelungen in den Kapiteln F.4 und H.4 der SKOS-Richtlinien bleiben unverändert. Die Revision soll Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sowohl für Leistungsbeziehende als auch für unterstützungspflichtige schaffen und die ausführenden Behörden bei der rechtlich korrekten Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen. ■

Georges Köpfl

Präsident der SKOS-Kommission Richtlinien und Praxishilfen